§ 4 Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

[1]Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Wohnen, Bau
 a) Wohnungsbau, Wohnungsbauförderung
 b) Städtebau, Städtebauförderung
 c) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
 d) Staatlicher Hochbau
 e) Straßen-, Brücken-, Wegebau
 f) Straßen- und Wegerecht
 g) Vergabe- und Vertragswesen im Baubereich, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
 h) Staatliche Immobilienverwaltung
 i) Staatliche Bau-, Grundstücks- und Wohnungsbaugesellschaften

2. Verkehr
 a) Verkehrspolitik und -planung, soweit nicht § 9 Nr. 2
 b) Straßenverkehr, Rad- und Fußgängerverkehr
 c) Straßenverkehrszulassungsrecht
 d) Eisenbahn, Personenbeförderung, öffentlicher Personennahverkehr
 e) Schifffahrt, soweit nicht § 8 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, Häfen, Verkehrswasserbau
 f) Luftverkehr, Schutz gegen Fluglärm, Wetterdienst
 g) Seilbahnen
 h) Verkehrslogistik, Güterverkehr
 i) Technischer Immissionsschutz an Verkehrswegen

3. Enteignung.

[2]Es führt neben seinem ersten Dienstsitz in der Landeshauptstadt einen zweiten Dienstsitz in Augsburg.